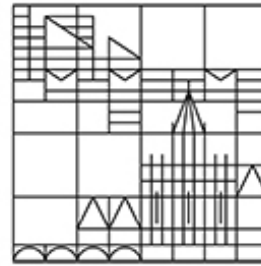


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 26/2014

**Satzung zur Zweiten Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Frühe Kindheit“**

Vom 30. April 2014

Satzung zur Zweiten Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Frühe Kindheit“

Vom 30. April 2014

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Konstanz am 19. Februar 2014 die nachfolgende Satzung zur Zweiten Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Frühe Kindheit“ in der Fassung vom 17. August 2011 (Amtl. Bkm. 71/2011), geändert am 30. September 2012 (Amtl. Bkm. 43/2012), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 30. April 2014 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Frühe Kindheit“ in der Fassung vom 17. August 2011 (Amtl. Bkm. 71/2011), geändert am 30. September 2012 (Amtl. Bkm. 43/2012), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 7 der folgende § 7a eingefügt:

„§ 7a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie oder an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen dieses Master-Studiengangs weitgehend entsprechen. Bei der Anrechnung sind die Prüfungsfristen der vorliegenden Prüfungsordnung zu beachten. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Der bzw. die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der Antrag auf Anerkennung ist spätestens sechs Monate nach Aufnahme des Studiums zu stellen. Spätere Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anerkennung einer Prüfungsleistung als Masterarbeit ist nicht möglich. Soweit Leistungen anerkannt werden, erfolgt dies unter Anrechnung der im Anhang für die betreffende Leistung vorgesehenen ECTS-Credits.

- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits als Leistungen für den Abschluss berücksichtigt wurden, der Zulassungsvoraussetzung für dieses Masterstudium ist, können für das Masterstudium nicht anerkannt werden.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ (4,0) aufgenommen. Eine Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Wurden Studien- und Prüfungsleistungen an einer Schweizer Hochschule erworben, werden die Noten wie folgt umgerechnet:

Universität Konstanz	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
Schweiz	6,0	5,8	5,5	5,3	5,1	4,9	4,7	4,5	4,3	4,0	3,0

- (4) Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss oder eine von ihm beauftragte Person im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertreterinnen und -vertretern.“

3. Nach § 7 wird der folgende neue § 7a eingefügt:

„§ 7a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen

- (1) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen werden als Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, wenn
- die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind,
 - zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
 - die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, über ein Qualitätssicherungssystem verfügt.
- (2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Inhalten, Lernzielen und Anforderungen der entsprechenden Leistung im Studiengang an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.
- (3) Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann eine Einstufungsprüfung angesetzt werden.
- (4) Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gilt eine Obergrenze von insgesamt 12 ECTS-Credits.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung sowie über die Erforderlichkeit und Gestaltung einer Einstufungsprüfung trifft der Ständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm bestellte Person.

- (6) Die Regelung über die Anerkennung findet erst dann Anwendung, wenn die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält die Notentabelle für die einzelnen Prüfungsleistungen folgende Fassung:

Universität Konstanz	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
Schweiz	6,0	5,8	5,5	5,3	5,1	4,9	4,7	4,5	4,3	4,0	3,0
Note	sehr gut		gut			befriedigend			ausreichend		nicht ausreichend

- b) In Absatz 4 erhält die Notentabelle für die Gesamtnote folgende Fassung:

Deutsch- land	Durchschnitt bis 1,3	Durch- schnitt bis 1,5	Durch- schnitt bis 2,5	Durch- schnitt bis 3,5	Durch- schnitt bis 4,0	Durch- schnitt über 4,0
Schweiz	Durchschnitt ab 5,8	Durch- schnitt ab 5,6	Durch- schnitt ab 5,0	Durch- schnitt ab 4,4	Durch- schnitt ab 4,0	Durch- schnitt unter 4,0
Prädikat	hervorragend	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	nicht aus- reichend

5. In § 13 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Jede“ die Worte „nicht-bestandene“ eingefügt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. August 2013 in Kraft.

Konstanz, 30. April 2014

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger
- Rektor -